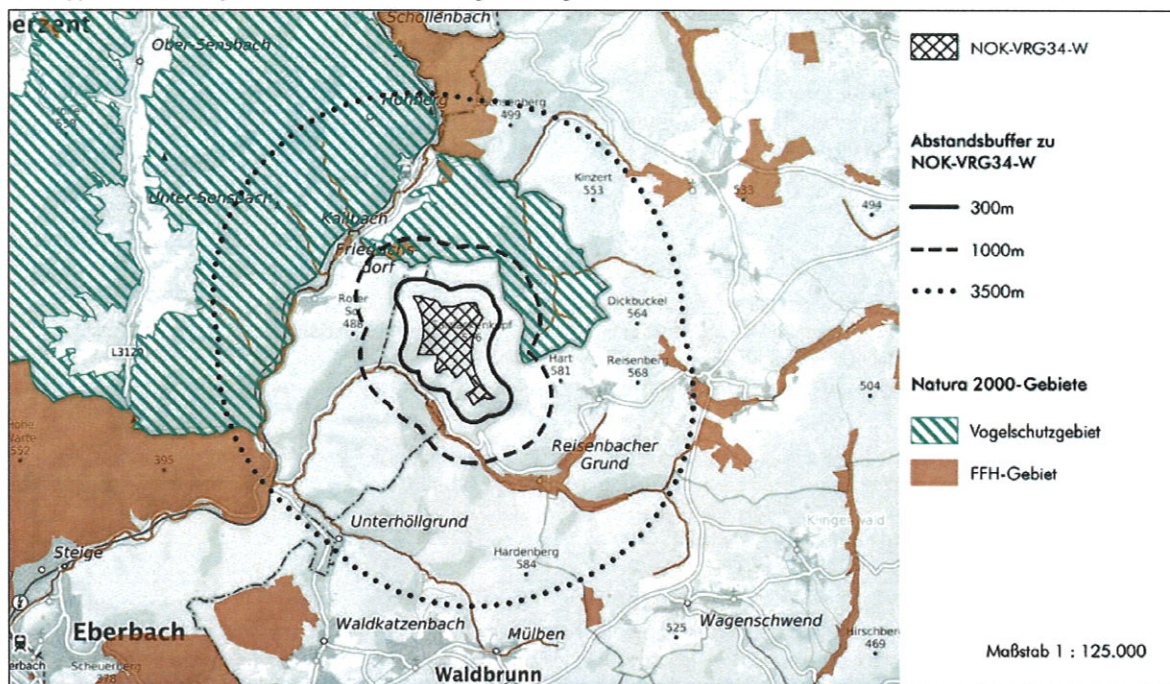


### NOK-VRG34-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (118,5 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: [https://sgx.geodatenzentrum.de/web\\_public/gdz/datenquellen/datenquellen\\_topplusopen\\_pg\\_27.11.2025.pdf](https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf)

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

#### Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6420-450	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Südlicher Odenwald	300m	500m
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, <b>Wanderalke</b>		
FFH-Gebiet 6520-341	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Odenwald-Eberbach	300m	400m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6420-351	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Leegwald und Höllklinge bei Kailbach	500m	690m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: -		

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) neu abgegrenzt. Dadurch haben sich die Abstände zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten vergrößert.

#### Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

### **EU-Vogelschutzgebiet**

Der Vorsorgeabstand des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) zu dem EU-Vogelschutzgebiet hat sich mit der geänderten Gebietsabgrenzung auf 500m erhöht. Dieser Vorsorgeabstand wird als erforderlich angesehen, um zu gewährleisten, dass sich ein am nächstgelegenen Gebietsrand des EU-Vogelschutzgebiets befindlicher potenzieller Brutstandort des Wanderfalken, der die einzige kollisionsgefährdete Zielart des Vogelschutzgebiets darstellt, außerhalb des Nahbereichs des geplanten Vorranggebiets befindet. Gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs.3 BNatSchG kann mit dem Vorsorgeabstand davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze nicht besteht, soweit eine der beiden Bedingungen gemäß der Sätze 1 und 2 zu § 45b Abs.3 BNatSchG erfüllt sind.

Ein solcher Brutstandort ist zwar momentan nicht zu erwarten, da sich die beiden einzigen aktuellen Brutstandorte des Wanderfalken innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets in deutlich größerer Entfernung außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu dem geplanten Vorranggebiet befinden (gem. Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 (2022), Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz e.V.). Allerdings wird mit diesem Vorsorgeabstand auch dem Ziel des Bewirtschaftungsplans zum EU-Vogelschutzgebiets Rechnung getragen, wonach die nähere Umgebung des Gebiets von größeren baulichen Erschließungen (vor allem Windenergieanlagen und Einrichtungen zur Intensivierung der Freizeitnutzung) in Anbetracht der Unzerschnittenheit der Waldfläche freigehalten werden soll.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6420-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

### **FFH-Gebiete**

Die Abstände zu den umliegenden FFH-Gebieten werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6520-341, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 400m beträgt. Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitats, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

In dem anderen FFH-Gebiet sind keine Fledermausarten nach Anhang II als geschützte Arten aufgeführt.

### **Fazit:**

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.